

der exilierte Bischof Ekkehard von Schleswig, Propst Aethelger und *Liudwardus decanus*. Die Reihenfolge gilt es zu beachten. Thangmar ist regelmäßig der erste unter den subskribierenden Domkanonikern, vor ihm bezeugen nur die Bischöfe, der Propst und der Dekan, was als Zeichen seiner hohen Stellung gelten kann¹⁵⁰. Ein weiterer, wenn auch unsicherer Beleg läßt sich beibringen: In der gefälschten Notitia eines Dompropstes Bodo zugunsten St. Michaels¹⁵¹ ist *Dancmarus magister scholarum* wiederum an die Spitze der *presbyteri* gesetzt, vor ihm stehen nur Propst Eico und der bereits bekannte *Liuduuardus decanus*¹⁵². Zwar sind die quellenkritischen Probleme der beiden letztgenannten Urkunden noch nicht abschließend gelöst, doch geht es keinesfalls an, sie einfach mit Stillschweigen zu übergehen. Als gesichert darf angenommen werden, daß Thangmar das Dekansamt vor 1013 aufgegeben und wenigstens bis 1019 gelebt hat. Einen Hinweis auf sein Todesjahr gibt es nicht. Somit ist keine Grundlage mehr für die Ansicht vorhanden, Thangmar komme als Autor und Redaktor nicht in Frage, womit sich erst recht die These von der Autoren- und Lehrerfiktion Thangmar erledigt haben dürfte. Die Behauptung, Thangmar sei 1003 oder vor 1013 gestorben¹⁵³, ist im Lichte der Quellen nicht zu halten.

GOETTING, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 22) S. 216 f., dagegen für echt. Die Diskussion um die Echtheit scheint stets vom Insert in der Vita Bernwardi ausgegangen zu sein, da von der Subskribentenliste nirgends die Rede ist. Daß sie eine freie Erfindung des späten 12. Jh. wäre, ist doch wohl abwegig. Selbst eine Fälschung dürfte auf eine echte Vorlage zurückgegriffen haben. Für echt erklären die Urkunde auch BINDING, Architekt (wie Anm. 74) S. 8 und S. 69 Anm. 20 (hier unter Berufung auf Schuffels); SCHUFFELS, Bischof (wie Anm. 22) S. 40 f., und zuletzt JAKOBS, Anmerkungen (wie Anm. 74) S. 203 mit Anm. 26 und bes. S. 205.

150) Vgl. Heinrich FICHTEAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze 3: Lebensordnungen – Urkundenforschung – Mittellatein (1986) S. 177–185.

151) Vgl. JANICKE, Urkundenbuch (wie Anm. 129) Nr. 63, S. 59; dazu JAKOBS, Anmerkungen (wie Anm. 74) S. 211 f., der wie schon Janicke zeigt, daß es sich bei der Zeugenliste um ein Konstrukt des 12. Jh. handelt. Für die Beglaubigung durch elf unterschreibende Bischöfe führt er D H II 255 auf, in dem die Elfzahl vorgegeben war. Für die übrigen Zeugen dürfte wohl ebenfalls auf die ältere Überlieferung zurückgegriffen worden sein.

152) Vgl. DRÖGEREIT, Vita Bernwardi (wie Anm. 21) S. 36 mit Anm. 118, der wiederum Fälschungsverdacht erhebt, weil die Urkunde allein in H₁ überliefert ist. Daß der postulierte 'Dichterkreis von St. Michael' Ende des 12. Jh. auf derart raffinierte Fiktionen verfallen wäre, ist abwegig.

153) Vgl. GÖRICH, Thangmar (wie Anm. 1) Sp. 610, der sich hinsichtlich des Todesjahres nicht festlegt.